

Verfahrenshinweise zur *Eintragung* von *Baulasten*

Baulasten werden erst mit der Eintragung durch die Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Schaumburg, Amt 63, Zimmer 427, Herr Barkhausen Tel. 05721 / 703-507) im Baulastenverzeichnis wirksam. Die Nieders. Bauordnung - NBauO - enthält hierfür Verfahrens- und Formvorschriften, die im Eintragungsverfahren beachtet werden müssen.

Die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis bedarf eines Antrages des Grundstückseigentümers bzw. des Antragstellers. Dieser Antrag muss durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abgegeben werden. Die Unterschrift des Grundstückseigentümers / Baulastgebers auf dieser Verpflichtungserklärung muss öffentlich beglaubigt (durch einen Notar z.B.) oder vor der Bauaufsichtsbehörde vollzogen oder vor dieser anerkannt werden.

Wird die Baulasterklärung vor einem Notar vollzogen, so ist die Verpflichtungserklärung zusammen mit dem Antrag (diese als Baulast in das Baulastenverzeichnis einzutragen) an die Bauaufsichtsbehörde abzugeben.

Soll die Unterschrift vor der Bauaufsichtsbehörde vollzogen werden, bitten wir folgendes Verfahren einzuhalten:

Auf der Grundlage des umseitigen Baulast-Entwurfes können Sie mit Ihrem Nachbarn (Baulastgeber) die Angelegenheit besprechen. Ist dieser bereit, die Eintragung einer Baulast zu beantragen, so veranlassen Sie zunächst beim o.g. Sachbearbeiter (Herrn Barkhausen Tel. 703-507) die Vorbereitung der Verpflichtungsurkunde.

Darüber hinaus werden noch 3 Stück **amtliche Lagepläne** mit den erforderlichen Eintragungen des geplanten Vorhabens und der Vermassung der Baulasteintragungen benötigt.

Die Verpflichtungserklärung muss von den Eigentümern des belasteten Grundstücks (Baulastgeber) beim zuständigen o.g. Sachbearbeiter im Bauaufsichtsamt unterschrieben werden.

Zu diesem Termin ist der Personalausweis mitzubringen.

Weitere Hinweise zum Baulast-Eintragungsverfahren können Sie beim o.g. Sachbearbeiter auch fernmündlich erfragen.

Nach der Eintragung der Baulast in das Baulastenverzeichnis werden die Beteiligten hierüber von der Bauaufsichtsbehörde unterrichtet.

Die Kosten des Verfahrens sind von dem durch die Baulast Begünstigten (Baulastnehmer) zu tragen.

Sollte die beantragte Baulast eine Voraussetzung einer beantragten Baugenehmigung sein, so kann erst nach Vollzug der Eintragung dieser Baulast im Baulastenverzeichnis die Baugenehmigung erteilt werden.

.....